

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Rechtsanwaltsbüro Dr. Henning Ibs und Kollegen in Meldorf - nachstehend "Rechtsanwalt" genannt - und dem unterzeichneten Mandanten, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine anwaltliche Geschäftsbesorgung oder eine Prozessführung ist. Sie gelten auch für Folgeverträge mit dem Mandanten. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn deren Geltung schriftlich vereinbart worden ist.

2. Zustandekommen und Inhalt des Mandats

2.1 Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.

2.2 Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte durch.

2.3 Der Rechtsanwalt kann die Sachbearbeitung des Mandats auch an bei ihm angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte übertragen. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten - etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens -, entstehen, die der Mandant tragen soll, muss der Rechtsanwalt zuvor die Zustimmung des Mandanten einholen.

2.4 Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag vom Mandanten erhalten und diesen angenommen hat.

2.5 Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung und/oder Ergänzung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, diesem Begehren nachzukommen, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall eine angemessene Anpassung der Vergütung fordern.

3. Pflichten des Mandanten

3.1 Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die ihm bekannten Tatsachen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt erforderlich ist. Der Rechtsanwalt kann den Angaben des Mandanten grundsätzlich ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, alle von ihm selbst während der Dauer des Mandats gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder der Gegenseite vorgenommenen Handlungen unverzüglich zu unterrichten;

gleiches gilt für die beim Mandanten im Rahmen des Mandats von anderer Seite als dem Rechtsanwalt eingegangenen Zahlungen.

3.2 Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und ihm alle möglichen und zur ordnungsgemäßen Sachbearbeitung erforderlichen Voraussetzungen zu verschaffen. Dem Rechtsanwalt sind auch alle im Besitz des Mandanten befindlichen und für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner muss der Mandant eine etwaige Anschriftenänderung und/oder Änderung der Telefonnummer unverzüglich mitteilen.

3.3 Der Mandant ist schließlich verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts, die er in Abschrift erhält, sofort daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte und Tatsachen richtig und vollständig wiedergegeben sind. Ist dies nach Auffassung des Mandanten nicht der Fall, hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen.

4. Kommunikation/Verschwiegenheit

4.1 Die vom Mandanten mitgeteilten Adressdaten gelten bis zur Mitteilung einer Änderung als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die zuletzt angegebene Anschrift Schriftstücke versandt hat, genügt er seiner Informationspflicht auch dann, falls aufgrund einer Nichtzustellbarkeit eine Rücklieferung erfolgt. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefaxnummer an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch oder nur über diese Kommunikationsebene an den Mandanten erteilen. Bei der Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist er ausdrücklich damit einverstanden, dass die Informationen auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden. Dies gilt nicht, wenn der Mandant dieser Übermittlungsform schriftlich widersprochen hat. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und E-Mail die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

4.2 Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

4.3 Der Mandant ist ferner damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung, gegebenenfalls auch an die Haftpflichtversicherung und andere Versicherungen oder Institutionen, mit denen der Mandant im Rahmen des erteilten Mandats zu tun hat, weitergibt. Durch die Korrespondenz des Rechtsanwalts mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten entfällt dessen Zahlungsverpflichtung nicht.

5. Vergütung

5.1 Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie einer gegebenenfalls ergänzend abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als im RVG vorgesehen vereinbart, so gilt diese Vereinbarung nur dann, wenn sie schriftlich geschlossen worden ist. Wird nach dem RVG abgerechnet, so richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats bzw. in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gebührenrahmen.

5.2 Ist eine Abrechnung nach einem Stundensatz vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn ein gegebenenfalls zunächst vorgesehener Zeitaufwand überschritten wird, es sei denn, dass der Mandant nach einem entsprechenden Hinweis durch den Rechtsanwalt der Weiterbearbeitung ausdrücklich widersprochen hat. Der Rechtsanwalt hat entsprechende Auf-

zeichnungen über den Zeitaufwand zu führen und dem Mandanten auf Verlangen, spätestens mit der Kostenrechnung über den Zeitaufwand Auskunft zu erteilen.

5.3 Zur Sicherung der Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts tritt der Mandant diesem alle Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der erteilten Kostenrechnung des Rechtsanwalts mit der Ermächtigung ab, die Abtretung offen zu legen. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an. Die Offenlegung der Abtretung erfolgt nur dann, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

5.4 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge oder sonstige bei ihm eingehende, dem Mandanten zustehende Beträge mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. Zahlungen

6.1 Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch für Vorschußrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen gegenüber dem Mandanten entstanden, ist der Rechtsanwalt gem. § 367 BGB berechtigt, die Zahlungen und für den Mandanten eingegangene, zu verrechnende Beträge zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.

6.2 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er auch ohne Mahnung spätestens in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Kostenrechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die abgerechnete Vergütung ausgeglichen hat.

7. Haftung und Haftungsbeschränkung

7.1 Bei dem Rechtsanwaltsbüro Dr. Henning Ibs und Kollegen handelt es sich nicht um eine Partnerschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts; vielmehr sind Frau Rechtsanwältin Edita Matukaite-Schmidt und Herr Rechtsanwalt Alexander Ermer sowie etwaige weitere Rechtsanwälte als Arbeitnehmer beschäftigt. Seitens der Rechtsanwälte ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Versicherungssumme sich auf 1.000.000,00 € für Rechtsanwalt Dr. Ibs sowie für die angestellten Rechtsanwälte auf jeweils 250.000,00 € beläuft.

7.2 Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit gem. § 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung auf die vorgenannten Versicherungssummen beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Sofern der Mandant es wünscht, eine über die vorstehenden Beträge hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

8. Kündigung und Mandatsbeendigung

Das Mandatsverhältnis kann vom Mandanten jederzeit gekündigt werden. Auch der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis jederzeit kündigen, wobei eine Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Das Kündigungsrecht des Rechtsanwalts ist insbesondere dann gegeben, wenn der Mandant gegen die ihm obliegenden Pflichten aus dem Mandatsverhältnis verstößt oder sich mit dem Ausgleich einer Kostenrechnung in Verzug befindet und die Kündigung vorher angedroht worden ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

9. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihm aus Anlass der Durchführung des Mandatsverhältnisses überlassen hat, endet nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats. Werden derartige Unterlagen an den Mandanten versandt, so erfolgt dieser Versand an die zuletzt vom Mandanten mitgeteilte Anschrift. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, dass er der Versendung widersprochen und sich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet hat.

10. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

10.1 Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen Mandant und Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass ein anderes bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart worden ist.

10.2 Als Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Rechtsanwalts in Meldorf vereinbart, insbesondere für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

10.3 Leistungsort des Rechtsanwaltsbüros Dr. Henning Ibs und Kollegen ist vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung der Sitz seines Büros in Meldorf.

10.4 Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer etwa bestehenden Lücke gilt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was Mandanten und Rechtsanwalt gewollt haben, bzw. gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Ein Doppel dieser Mandatsbedingungen hat der Mandant bei Auftragserteilung erhalten.

Meldorf, den _____

(Rechtsanwalt)

(Mandant)